

Leistungsvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt
vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas
und die Erste Kreisbeigeordnete Rosemarie Lück

- nachfolgend Zuwendungsgeber genannt -

und

dem Frauen- und Familienzentrum
FrauenFreiRäume e.V. Kirchstraße 24, 64354 Reinheim

- nachfolgend Zuwendungsempfänger bezeichnet –

Präambel:

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg unterstützt gemäß §4a der Hessischen Landkreisordnung Maßnahmen, die tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis dienen. Gefördert werden Fachberatungsstellen für Frauen, Frauenbildungszentren sowie Frauen- und Familienzentren.

§1 Vertragsgegenstand:

Der Zuwendungsempfänger wird beauftragt für Frauen, Mütter und Familien mit Wohnsitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg folgende Leistungen zu erbringen:

Leistungen im Einzelnen:

- Offene Angebote für Kinder und Eltern – speziell Mütter zu den Themen Schwangerschaft, Geburt, Erziehung, Gesundheit
- Elternschule
- Hilfe und Beratung für Frauen nach Brustkrebs, in gesundheitlichen und familiär schwierigen Situationen
- Aktive Mitgestaltung der Lokalen Bündnisse für Familie im Landkreis
- Angebote zur beruflichen Neuorientierung nach der Erziehungszeit
- Kunst, Kultur und politische Bildung
- Interkulturelle Angebote zur Integration von Frauen und Familien aus anderen Herkunftsländern.
- Psychosoziale Beratungsangebote zur Bewältigung von Lebenskrisen

§ 2 Finanzierung

- (1) Der Zuwendungsempfänger erhält für den in § 1 vereinbarten Vertragsgegenstand eine jährliche Zuwendung in Höhe von **7800,--€**
- (2) Der Zuwendungsempfänger erhält den jährlichen Zuwendungsbetrag in vier gleichen Raten, (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) des Jahres. Abweichende Auszahlungstermine sind möglich.
- (3) Eine Dynamisierung ist zur Zeit nicht vorgesehen. Bei Verbesserung der Haushaltslage des Zuwendungsgebers besteht die Möglichkeit, über diesen Punkt erneut zu verhandeln.

§3 Informationspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Veränderungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§4 Berichtspflichten und Prüfungsrechte

- (1) Jeweils zum 30.04. des Jahres legt der Zuwendungsempfänger für das abgelaufene Jahr einen Verwendungsnachweis über die nach § 2 verwendeten Mittel vor. Der Zuwendungsgeber prüft spätestens bis zum 30.09. des Jahres den Verwendungsnachweis und teilt das Ergebnis dem Zuwendungsempfänger mit.
- (2) Die nicht in einem Haushaltsjahr verbrauchten Zuwendungen können - nach vorheriger schriftlicher Anzeige - an den Zuwendungsgeber auf das Folgejahr übertragen werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Förderung des folgenden Jahres hat.
- (3) Der Zuwendungsgeber hat das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch Einsichtnahme in die diesbezüglichen Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers zu prüfen.
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege für die Dauer von fünf (5) Jahren aufzuheben.

§5 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger weist bei seiner Öffentlichkeitsarbeit, die im Rahmen der Vertragsinhalte stattfinden, auf die Förderung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg hin. Hierüber sowie über Öffentlichkeitstermine im Rahmen der vertraglichen

Vereinbarungen informiert der Träger vorab das Büro für Chancengleichheit des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Auf Änderungswünsche des Landkreises wird eine übereinstimmende Lösung herbeigeführt.

§6 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Jede Partei erhält je eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt ab 01.01.2015.
- (2) Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. des darauf folgenden Jahres ordentlich gekündigt werden; erstmals jedoch erst zum 31.12.2017.
- (3) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Vor Ausspruch einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung sind zwischen den Vertragsparteien Gespräche zu führen und die Möglichkeiten einer Vertragsfortführung oder –anpassung zu erörtern.

§ Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Darmstadt, den

Für den Kreisausschuss
des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Für den Zuwendungsempfänger
Geschäftsführung / Vorstand

.....
Klaus Peter Schellhaas
Landrat

.....
Rosemarie Lück
Erste Kreisbeigeordnete